

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. die Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den Ortsteilen der Stadt Hoyerswerda vom 25.05.2010, veröffentlicht am 16.06.2010 im Amtsblatt Nr. 620
2. die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den Ortsteilen der Stadt Hoyerswerda vom 27.09.2016, veröffentlicht am 06.10.2016 im Amtsblatt Nr. 823

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den Ortsteilen der Stadt Hoyerswerda**

### **Geltungsbereich**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist gültig für alle Nutzer, welche Räumlichkeiten in den städtischen Einrichtungen in den Ortsteilen der Stadt Hoyerswerda nutzen.

### **§ 2 Nutzungsvertrag**

- (1) Zur Überlassung der Räumlichkeiten wird zwischen der Stadt Hoyerswerda, vertreten durch die Ortsteilverwaltungen, und dem Nutzer ein schriftlicher Nutzungsvertrag nach den Bedingungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung geschlossen. Für diesen Vertrag ist der in der Anlage beigefügte Mustervertrag zu verwenden (Anlage 1). Der Vertrag ist in den jeweiligen Ortsteilverwaltungen zu unterzeichnen.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, treffen die Ortsteilverwaltungen im Einvernehmen mit den Ortsvorstehern/innen.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (4) Die Nutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen von Parteien, Wählervereinigungen, Fraktionen oder parteipolitisch finanzierten Organisationen, Stiftungen u. a. ist für folgende Zeiträume grundsätzlich nicht gestattet:
  - 100 Tage vor einer Wahl bis zum Wahltermin,
  - ab dem positiven Beschluss des Stadtrates zur Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bis zur Durchführung des Bürgerentscheides,
  - ab der öffentlichen Bekanntmachung des öffentlichen Beschlusses des Stadtrates zur Durchführung eines Bürgerentscheides bis zur Durchführung des Bürgerentscheides,
  - ab dem erfolgreichen Abschluss eines Volksbegehrens bis zum Abstimmungstag des Volksentscheides

### § 3 Überlassung

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird ein Entgelt entsprechend den §§ 4 und 5 erhoben.
- (2) Die Räumlichkeiten stehen unentgeltlich zur Verfügung:
- den gewählten Organen der Stadt Hoyerswerda
  - für Veranstaltungen, die auf Veranlassung der Stadtverwaltung durchgeführt werden
  - Freiwillige Feuerwehren (FFw)

### § 4 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Berechnung des Nutzungsentgeltes werden folgende Nutzerkategorien festgelegt:
- Vereine / Interessengruppen ohne Vereinsstatus
  - Privatpersonen / Firmen / Unternehmen / Kirchen und religiöse Vereinigungen / sonstige Organisationen
- (2) Das entsprechende Entgelt beträgt für die folgenden Räume, inkl. Nutzung der Küchen und Sanitärräume, in Euro:

Einrichtung	Räume	bis 3 Std.		mehr als 3 bis 6 Std.		mehr als 6 Std.	
		Nutzerkategorie		Nutzerkategorie		Nutzerkategorie	
		I	II	I	II	I	II
<b>Gemeinschaftssaal Zeißig</b>	Saal	10	30	15	60	30	100
<b>FFw Zeißig</b>	Saal	5	15	10	30	20	50
<b>Bürgerhaus Bröthen</b>	großer/ kleiner Saal	10	30	15	50	30	100
	Vereinszimmer	5	15	10	25	15	50
<b>Gemeindehaus Dörghausen</b>	Saal	5	15	20	30	30	75
<b>Frentzelhaus Schwarzkollm</b>	Konferenzraum	10	35	15	50	25	80
	Heimatsstube	10	35	15	50	30	60
<b>Kubitzberg 20 Schwarzkollm</b>	ländliche Werkstatt	5	20	10	25	15	35
<b>Bürgerzentrum Knappenrode</b>	Traditionszimmer	10	15	20	40	40	60
	kleiner Saal	5	10	10	30	25	40
	großer Saal	5	15	10	35	25	50
	gesamter Saal	10	20	20	50	40	75

- (3) Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer sind je angefangene Stunde bei Nutzern der Kategorie I 5,00 € und bei Nutzern der Kategorie II 10,00 €, maximal jedoch das Entgelt für die, der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden höheren Entgeltstufe zu entrichten.
- (4) Das Nutzungsentgelt ist spätestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Stadt Hoyerswerda einzuzahlen.
- (5) Einzahlungen sind auf folgendem städtischen Konto vorzunehmen:
  - Zahlungsempfänger Stadt Hoyerswerda
  - IBAN DE80 8505 0300 3000 0501 66
  - BIC OSDDDE81XXX
  - Kreditinstitut des Begünstigten Ostsächsische Sparkasse Dresden
  - Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgeltes
  - Zahlungsgrund (Nutzungstermin und Haushaltsstelle der Einnahme)
- (6) In begründeten Ausnahmefällen, z. B. kurzfristiger Vergabe, erfolgt eine Rechnungslegung bzw. kann der Betrag in der Ortsteilverwaltung bar eingezahlt werden.

## § 5

### Entgelte bei geschäftlichen / gewerblichen Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen, die geschäftlichen / gewerblichen Zwecken dienen, beträgt das Nutzungsentgelt für die in § 4 Abs. 2 genannten Räume ohne Rücksicht auf die Dauer der Veranstaltung 25,00 € je angefangene Stunde der Inanspruchnahme, höchstens jedoch 150,00 € pro Nutzung.
- (2) Die Zahlungen haben entsprechend § 4 Abs. 4 bis 6 zu erfolgen.

## § 6

### Regelmäßige Vereinsarbeit

- (1) Abweichend von den Regelungen der §§ 2 bis 5 können die in § 4 Abs. 2 genannten Räume sowie weitere Räume, die sich in städtischen Gebäuden in den Ortsteilen befinden, von städtischen Vereinen bzw. Interessengruppen ohne Vereinsstatus zu gesonderten Entgelten für ihre regelmäßigen Treffen entsprechend dem Zwecke des Vereins bzw. der Interessengruppe, wie z. B. Übungen der Tanzgruppen, der Turngruppen und des Chors sowie Treffen zum Basteln und Töpfern, genutzt werden.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist von dem jeweiligen Ortschaftsrat unter Beachtung des Grundsatzes der Kostendeckung festzulegen. Eine kostenlose Nutzungsüberlassung der Räume ist nicht gestattet. Der Abschluss des Nutzungsvertrages erfolgt durch die Stadt Hoyerswerda, vertreten durch die Fachgruppe Gebäude- und Liegenschaftsmanagement. Für diese Verträge ist der in der Anlage beigefügte Mustervertrag zu verwenden (Anlage 2).
- (3) Für sonstige Veranstaltungen der städtischen Vereine und Interessengruppen ohne Vereinsstatus in den Räumlichkeiten ist das in § 4 genannte Nutzungsentgelt der Nutzerkategorie I zu entrichten.

## **§ 7 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht obliegt dem/der jeweiligen Ortsvorsteher/in. Bei deren Abwesenheit obliegt es den jeweiligen Verwaltungsangestellten der Ortsteilverwaltungen.
- (2) Die Ortsvorsteher/-innen können Nutzungsverantwortliche bestimmen.
- (3) Den Ortsvorstehern/-innen bzw. den von ihnen beauftragten Nutzungsverantwortlichen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung jederzeit zu gestatten.
- (4) Personen, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung gefährden, sind von den Ortsvorstehern/-innen bzw. den beauftragten Nutzungsverantwortlichen aus den Räumen zu weisen. Die Nichtbeachtung entsprechender Anweisungen zieht Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (5) Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Ab 22:00 Uhr ist darauf zu achten, dass vermeidbare Geräusentwicklungen nicht die Nachtruhe der Nachbarn stören.
- (6) Die Ortsteile sind berechtigt, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, selbstständig zusätzliche Festlegungen zur Benutzung schriftlich an den Nutzer auszureichen.

## **§ 8 Reinigung**

- (1) Nach jeder Nutzung müssen die entsprechenden Räumlichkeiten unverzüglich, in Abstimmung mit den Verwaltungsangestellten der Ortsteilverwaltungen, unter Berücksichtigung weiterer Nutzungsüberlassungen, aufgeräumt und gereinigt werden. Leergut und Abfälle sind durch den Nutzer selbst zu entsorgen. Die Reinigungsmittel werden zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit eine ordnungsgemäße Reinigung nicht erfolgt, wird diese von der Stadt Hoyerswerda auf Kosten des Nutzers durchgeführt.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Hoyerswerda an den Räumen, den Einrichtungen und sonstigen zur Nutzung überlassenen Gegenständen entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

Der Nutzer haftet ferner für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung seiner Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

- (2) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt, ihre Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer ist auch verpflichtet, die Stadt von Ansprüchen frei zuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Dritten gegen die Stadt erhoben werden, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

- (3) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer oder seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (4) Die jeweiligen Nutzungsverantwortlichen sind verpflichtet, Schäden unverzüglich den Ortsvorstehern/ Ortsvorsteherinnen bzw. der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Stabsstelle Recht, zu melden.

**(Inkrafttreten)**